

# **Schäferhundverein RSV2000 e.V.**

## **Zuchtordnung Stand 13.02.2022**

### **Präambel - ethische Grundsätze**

- (1) Die Zuchtordnung dient der planmäßigen Förderung der Zucht des Schäferhundes als Gebrauchshund für seine vielfältige Verwendung.
- (2) Die Zucht und Entwicklung des Schäferhundes muss auf langfristigen Zielsetzungen und soliden Grundsätzen beruhen.
- (3) Ziel des Züchtens ist die Bewahrung der genetischen Vielfalt der Rasse und ihre Erweiterung.
- (4) Es darf nur mit funktional gesunden Hunden gezüchtet werden. Es ist Aufgabe jedes Züchters zu prüfen, ob der für die Zucht vorgesehene Schäferhund hinsichtlich seiner Verhaltenseigenschaften und seiner körperlichen Merkmale zur Zucht geeignet ist.
- (5) Der Züchter muss für Zuchttiere Bedingungen sicherstellen, die ihren physischen und psychischen Bedürfnissen entsprechen und die VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden erfüllen.
- (6) Solange sich ein Welpen in Gewahrsam des Züchters befindet, muss dieser sicherstellen, dass der Welpen unter Bedingungen aufwächst, die für die psychische und physische Entwicklung günstig sind und eine gute Sozialisierung ermöglichen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des Schäferhundverein RSV2000 e.V.. Änderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit möglich.
- (2) Für die züchterische Tätigkeit im Schäferhundverein RSV2000 e.V. sind das internationale Zuchtreglement der FCI und die VDH-Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung bindend.
- (3) Zuständig für die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen diese Zuchtordnung ist der LAZ. Ordnungsmaßnahmen richten sich nach § 12 der Satzung i. V. m. der Ehrenratsordnung.

### **§ 2 Standardisierung**

- (1) Grundlagen für die Zucht des Schäferhundes als Gebrauchshund sind die im Standard der FCI festgelegten Rassekennzeichen.
  - a) FCI Standard Nr. 166 und Nr. 15 in der jeweils gültigen Fassung
  - b) FCI Klassifikation:  
Gruppe 1 - Hüte- und Treibhunde Sektion 1 - Schäferhunde mit Arbeitsprüfung
  - c) Verwendung: vielseitiger Gebrauchs-, Hüte-, Dienstgebrauchshund
- (2) Es darf nur mit gesunden, wesensfesten und reinrassigen Schäferhunden gezüchtet werden. Deren Abstammung ist über vier Generationen lückenlos in den von VDH und FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen. Außerdem sind die in dieser Zuchtordnung festgelegten Zuchtzulassungsbestimmungen zu erfüllen.
- (3) Hunde, die im Zuchtbuchanhang des RSV2000 eingetragen sind, können mit Zustimmung des LAZ zur Zucht eingesetzt werden. Außerdem sind die in dieser Zuchtordnung festgelegten Zuchtzulassungsbestimmungen zu erfüllen.

- (4) Der Verein stellt die Beratung der Züchter und die Kontrolle der Zuchten durch den LAZ, die Competence Center, durch die Zuchtbeauftragten in den Competence Centern und die durch den LAZ im Bedarfsfall weiter zu beauftragenden Zuchtbeauftragten sicher. Nähere Einzelheiten sind in der Zuchtbeauftragten-Ordnung geregelt.

### **§ 3 Züchter**

- (1) Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer der Mutterhündin.
- (2) Das Mieten und Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken mit Übertragung des Züchterrechts ist möglich. Diese Übertragung ist mit dem auf der Internetseite erhältlichen Formblatt vor dem Wurfstag zu melden. Mit der Abbuchung der fälligen Gebühr ist die Genehmigung durch den LAZ erteilt.
- (3) Eine Übertragung des Züchterrechts ist beim Verkauf einer belegten Hündin möglich. Die Übertragung ist dem LAZ schriftlich zu melden.

### **§ 4 Zwinger**

- (1) Vor dem Belegen einer Hündin ist beim LAZ ein international bei der FCI geschützter Zwingername zu beantragen, falls dieser noch nicht erteilt ist. Mit dem Antrag ist die festgesetzte Gebühr gemäß Gebührenordnung zur Abbuchung fällig.
- (2) Die Liste der Züchter mit den Zwingername wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (3) Die Abnahme einer zukünftigen Zuchtstätte durch einen Beauftragten des LAZ ist anhand eines ausgefüllten Formblatts und im Bild zu dokumentieren.
- (4) Die Abnahmebedingungen werden vom Vorstand unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes einschl. der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften sowie der VDH-Zucht-Ordnung festgesetzt.

### **§ 5 Leiter Ausbildung und Zucht (LAZ) / Zuchtbeauftragte**

- (1) Der LAZ ist für den Bereich Ausbildung und Zucht vereinsintern zuständig. Er hat für die Einhaltung dieser Zuchtordnung und ihre ordnungsgemäße Ausführung einschließlich aller ihrer Anlagen Sorge zu tragen.
- (2) Zu den Aufgaben des LAZ gehören auch:
  - a) Erbliche Defekte und Krankheiten zu erfassen, zu bewerten und planmäßig züchterisch zu bekämpfen
  - b) Entwicklung und Kontrolle von Zuchtstrategien

Im Einzelfall kann der LAZ nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem Vorstand Ausnahmen von den Zuchtvorschriften schriftlich zulassen, wenn diese dem Wohl der Rasse im Sinne dieser Zuchtordnung einschließlich ihrer Anlagen entsprechen.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der LAZ in Abstimmung mit dem Vorstand flächendeckend Zuchtbeauftragte ein, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen haben.  
Die Zuchtbeauftragten werden auf der Internetseite des Vereins gelistet und stehen allen Züchtern für Beratung in allen Zuchtangelegenheiten zur Seite. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.
- (4) Der LAZ ist auch für die Abberufung von Zuchtbeauftragten zuständig.
- (5) Verstöße gegen die Zuchtordnung sind dem LAZ zu melden.

### **§ 6 Zuchtzulassung**

- (1) Vor einer Zuchtverwendung müssen für Rüden und Hündinnen deren Zuchttauglichkeit nachgewiesen werden.
- (2) Die Talentsichtung ist zwingend Voraussetzung für den Zuchteinsatz.
- (3) Die Teilnahme an einer Ausstellung mit der Mindestbewertung „Gut“ durch einen vom Schäferhundverein RSV2000 und/oder VDH/FCI anerkannten Zuchtrichter ist Voraussetzung für den Zuchteinsatz.
- (4) Die Hunde werden grundsätzlich gestaffelt für den Zuchteinsatz zugelassen. Maßgeblich sind:
  - a) Talentsichtungen (ohne zuchtausschließende Mängel)
  - b) bestandene Schutzhundprüfungsstufen (SchH/IPO/IGP, DGPO und vergleichbare Prüfungen)
  - c) bestandene überregionale Prüfungen
    - Internationale Siegerprüfungen des Schäferhundverein RSV2000 e.V.
    - Überregionale Prüfungen anderer Verbände
    - Nationale Meisterschaften anderer Länder und Verbände
    - Weltmeisterschaften
  - d) erfolgreiche Teilnahmen an einer Körungsstufe.
- (5) Weitere Regelungen werden in Zuchtplänen festgelegt, die durch die LAZ in Abstimmung mit den LCC erstellt werden. Dabei darf die Anzahl der Nachkommen auch begrenzt werden. Die Anpassungen haben jährlich aufgrund der aktuellen Erkenntnisse, insbesondere aufgrund der ZG-Matrix, zu erfolgen.
- (6) Für die Zuchtzulassung muss der Nachweis einer Röntgenuntersuchung für
  - a. HD Hüftgelenkdysplasie
  - b. ED Ellenbogendysplasie

mit den Befunden normal (A), fast normal (B) oder noch zugelassen (C) erbracht werden.

Weitere Einzelheiten zur Zuchtzulassung bezüglich der verschiedenen Rassen werden von den LAZ in Absprache mit den LCC spezifisch geregelt und veröffentlicht.

- (7) Teilnahme- und Durchführungsbestimmungen der Sichtungen, Körungen und Prüfungen werden durch die LAZ in Abstimmung mit den Leitern der CC geregelt.
- (8) Das Mindestalter der Zuchttiere für die erstmalige Zuchtverwendung beträgt für Rüden 13 Monate, für Hündinnen 15 Monate. Der Stichtag ist der Decktag.
- (9) Eine Blutprobe muss zum optionalen Abstammungsabgleich beim Verein hinterlegt sein. Die Blutproben gehen mit der Übersendung in das Eigentum des Vereins über. Jeder, der ein

berechtigtes Interesse hat, kann DNA-Untersuchungen beim Verein beantragen. Die entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen und im Voraus zu entrichten.

(10) Zuchtausschließende Mängel:

- a. Hunde mit nachstehenden Mängeln: ○ wesensschwache, bissige und nervenschwache Hunde ○ Hunde mit nachgewiesener mittlerer oder schwerer ED oder HD ○ Monorchiden und Kryptorchiden
- Hunde mit entstellenden Ohren- bzw. Rutenfehlern ○ Hunde mit Missbildungen
  - Hunde mit Zahnfehlern
    - ✦ Fehlen eines Fangzahnes
    - ✦ Fehlen eines Prämolars 3 und eines weiteren Zahnes
    - ✦ Fehlen eines Prämolars 4
    - ✦ Fehlen eines Molars 1 oder 2
    - ✦ Fehlen von insgesamt 3 und mehr Zähnen
    - ✦ das Fehlen des Molars 3 bleibt unberücksichtigt.

Ausgenommen sind alle Hunde, bei denen das ursprüngliche Vorhandensein des Zahnes oder der Zähne nachgewiesen und auf der Ahnentafel vom LAZ, Zuchtrichter oder einem LCC bestätigt ist.

- Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln, auch Bläulinge
  - Hunde mit Langhaar
  - Hunde mit Kieferfehlstellung:
    - ✦ mehr als 2 mm Überbiss
    - ✦ Vorbiss
    - ✦ Kopfbiss im gesamten Schneidezahnbereich (Zangengebiss = Kopfbiss beim Belgischen Schäferhund wird toleriert)
  - Hunde mit Über- bzw. Untergröße von mehr als 1 cm ○ Hündinnen, die zweimal mit Kaiserschnitt geboren haben
- b. Operative Eingriffe am Hund sind dem Verein zu melden. Sie führen zu einem Zuchtverbot, wenn sie eine ansonsten nicht bestehende Zuchtfähigkeit herbeiführen können oder herbeiführen sollen.

### § 7 Zuchtplan für die Bekämpfung von Erbkrankheiten

(1) HD und ED

- a) Das Mindestalter für die Röntgenuntersuchung beträgt 12 Monate.
- b) Die Röntgenaufnahmen werden vom untersuchenden Tierarzt zusammen mit dem Röntgenauswertungsbogen dem vom Verein bestellten Gutachter zugesandt. Dieser wertet sie aus und befundet.
- c) Die Röntgenaufnahmen gehen in das Eigentum des Vereins über.
- d) Die Bearbeitungsgebühr wird nach der Gebührenordnung mit Bestellung fällig.
- e) Der Befund wird in die Ahnentafel und auf der Internetseite eingetragen.
- f) Die Bewertung von Röntgenaufnahmen, die nicht klar zu beurteilen sind, kann unter Angabe von Gründen vom Gutachter abgelehnt werden. In diesem Fall ist es Sache des Eigentümers, neue, auswertbare Röntgenaufnahmen auf seine Kosten einzureichen. Deren Begutachtung führt nicht zu einem Obergutachten.
- g) Gegen die Röntgenauswertung ist ein Einspruch und Antrag auf ein Obergutachten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Befunde beim LAZ möglich. Nach Zahlung der damit verbundenen Gebühr veranlasst der LAZ ein Obergutachten.
- h) Der Obergutachter entscheidet, ob er erneut röntgt. Seine Bewertung ist für die Parteien verbindlich. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Kosten des Obergutachtens zu tragen.

### **§ 8 Inzucht / Inzestzucht**

- (1) Enge Inzuchten (2 - 3) sollen möglichst Ausnahmen sein, da ein breiter Genpool anzustreben ist.
- (2) Inzestzuchten (2 - 2 und enger) sind unzulässig.
- (3) Halbgeschwisterpaarungen sind verboten.

### **§ 9 Kennzeichnung**

- (1) Alle im Verein gezüchteten Welpen müssen vor Eintragung in das Zuchtbuch mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.
- (2) Vorhandene Kennzeichnungen anderer Verbände werden akzeptiert und übernommen.

### **§ 10 Deckakt**

- (1) Rüdenbesitzer und Züchter sind für die Zuchtzulassung der zu verpaarenden Hunde verantwortlich.
- (2) Die Deckgebühr ist am Decktag vom Züchter dem Rüdenbesitzer zu zahlen.
- (3) Der Besitzer der Hündin ist verpflichtet, jeden Deckakt spätestens am 14. Tag danach online dem LAZ zu melden.
- (4) Hat eine Hündin nicht aufgenommen, so ist nach erfolgter Deckgebührenbezahlung der gleiche Rüde für eine spätere Hitze ohne erneute Deckgebühr wieder zur Verfügung zu stellen, ansonsten sind 2/3 der bezahlten Deckgebühr dem Züchter wieder zu erstatten.
- (5) Im Fall des Leerbleibens der Hündin wird dieser Zuchteinsatz für Rüde und Hündin nicht gezählt. Dieser Tatbestand ist durch den Züchter dem LAZ online zu melden.

### **§ 11 Künstliche Besamung**

- (1) Die künstliche Besamung ist erstmalig statthaft,
  - a) wenn die Hündin vorher einmal auf natürlichem Weg geworfen hat
  - b) wenn der Rüde vorher einmal auf natürlichem Weg erfolgreich gedeckt hat
- (2) Ablauf und Dokumentation werden auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

## **§ 12 Wurf**

- (1) Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen.
- (2) Ammenaufzucht ist im Bedarfsfall erlaubt.
- (3) Wurfabnahme:
  - a) Der Wurf ist nach dem Werfen binnen einer Frist von 8 Tagen der Zuchtbuchstelle online zu melden.
  - b) Alle Würfe des Vereins werden auf der Internetseite veröffentlicht.
  - c) Die Wurfabnahme erfolgt frühestens ab der 8. Woche durch einen Zuchtbeauftragten.
  - d) Voraussetzung für die Wurfabnahme ist, dass alle Welpen mehrfach fachgerecht entwurmt und geimpft (Tierarztbestätigung/Impfausweis) sind.
  - e) Bei der Wurfabnahme müssen alle Welpen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
- (4) Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sowohl die Wurfabnahme erfolgt ist als auch die Welpen die achte Lebenswoche vollendet haben.

## **§ 13 Zuchtbuch und Datenerfassung im Internet**

- (1) Das Zuchtbuch kann jedes Mitglied auf der Internetseite des Vereins einsehen. Verantwortlich für die Zuchtbuchführung ist der LAZ.
- (2) Neben dem Zuchtbuch sind auch alle folgenden wesentlichen Daten und Leistungen eines Hundes zu erfassen, wenn die Leistungen im RSV2000 erbracht wurden:
  - a) Berichte mit Bild von Jugend-, Junghund- und Talentsichtung
  - b) Gesundheitsergebnisse
  - c) alle Formwartergebnisse
  - d) alle Prüfungsbewertungen
  - e) alle Körperberichte mit Bild
  - f) alle Deckakte
  - g) alle Wurfdaten
  - h) Wurf- / Deckkonto
- (3) Alle Schäferhunde, die keinen vom VDH bzw. FCI anerkannten Abstammungsnachweis besitzen, können in den Registeranhang des Zuchtbuchs aufgenommen werden.

Die zur Registrierung notwendige Phänotypisierung erfolgt durch einen für die Rasse von VDH/FCI zugelassenen Zuchtrichter.

In das Register werden Hunde eingetragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht von VDH/FCI anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen bei der Phänotypisierung durch einen Zuchtrichter als den festgesetzten Rassemerkmalen entsprechend beurteilt wurde. In einem Register eingetragene Hunde können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

## **§ 14 Nachzuchtbeurteilung**

Die Nachzuchtbeurteilung findet im Rahmen von Jugend-, Junghund-, Talentsichtungen, Körungen, Ausstellungen und Schutzhundprüfungen statt. Ergebnisse werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

## **§ 15 Ahnentafel**

- (1) Die originale Ahnentafel wird dem Eigentümer durch den Züchter übergeben. In die Ahnentafel werden auch alle zuchtrelevanten Ergebnisse eingetragen.
- (2) Die digitale Ahnentafel steht ab der Zuchtbucheintragung auf der Internetseite zur Verfügung. Verbindlich sind die hier dem Verein vorliegenden Daten.
- (3) Ahnentafel und Hund gehören immer zusammen.
- (4) Ahnentafeln sind immer Eigentum des Vereins. Dieser kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen. Nach dem Tod des Hundes ist die Ahnentafel dem Verein zu übergeben.
- (5) Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:
  - a) der Eigentümer des Hundes
  - b) der Mieter der Hündin während der Dauer der Zuchtmiete - sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor
  - c) der Halter des Hundes während der Dauer der Ausbildung - sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor
- (6) Jeder Eigentumswechsel ist dem Verein unverzüglich zu melden und bei den Stammdaten des Hundes im Internet mit Datum, dem Namen des Käufers und dessen Adresse einzutragen.

## **§ 16 Gebühren**

Die nach dieser Zuchtordnung zu erhebenden Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren werden vom Vorstand beschlossen und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

## § 17 Verstöße

- (1) Verstöße gegen die Zuchtordnung werden entsprechend § 12 der Satzung geahndet. Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen.
- (2) Neben Ordnungsmaßnahmen nach § 12 (2) der Satzung können
  - a) Zuchtverbote auf Zeit oder Dauer
  - b) Zuchtbuchsperrern auf Zeit oder Dauer
  - c) Kombinationen von Zuchtverbot, Zuchtbuchsperrern und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (3) Als Verstöße gelten:
  - d) Nichteinhaltung von Fristen
  - e) Nichteinhaltung von Meldungen
  - f) Verschweigen von operativen Eingriffen
  - g) Nichteinhaltung von Zuchtzulassungsbestimmungen
  - h) unerlaubte Zuchtverwendung
  - i) falsche Angaben
  - j) Pflichtverletzungen
  - k) Nichtleistungen von Zahlungen
  - l) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

Diese Zuchtordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schäferhundverein RSV2000 am 29.März 2013 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2022 geändert. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen und Veröffentlichung auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 in Kraft.